



Gemeinde Schmitten

F.X. Müllerstrasse 6; 3185 Schmitten
www.schmitten.ch

Abwasserreglement

Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser

vom 20. April 2018

Änderungen vom 2. Dezember 2022 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2023)

Alle in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen gelten stets für alle Geschlechter

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schmitten

gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) (SR 814.20);
- die Bundesverordnung vom 28. Oktober 1998 über den Schutz der Gewässer (GSchV) (SR 814.201);
- das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG) (SGF 812.1);
- das Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR) (SGF 812.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG) (SGF 710.1)

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck und Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, innerhalb des Perimeters, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, die Beseitigung und Reinigung von verschmutztem Abwasser sowie die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten.

² Die Perimeter, in denen öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, umfassen:

- a) Bauzonen (Art. 11 GSchG);
- b) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die öffentliche Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 GSchG);
- c) Siedlung mit fünf oder mehr ständig bewohnten Wohngebäuden, die im Prinzip nicht mehr als 100 Meter auseinanderliegen (Art. 15 GewR);
- d) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieses Reglements bedeuten:

- a) verschmutztes Abwasser:

Häusliches, industrielles und gewerbliches Schmutzabwasser, Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf sowie von Verkehrswegen, stark frequentierten Parkplätzen und Arbeits- oder Lagerflächen (Umschlag, Einsatz oder Lagerung von Stoffen, die ober- oder unterirdische Gewässer verunreinigen können), abfliessendes Regenwasser;

- b) nicht verschmutztes Regenwasser:

Regenwasser, das von Dächern, Strassen, Wegen und Plätzen abfliesst, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit sowie Nutzungsfrequenz und -art das von ihnen abfliessende Wasser nicht verunreinigen könne;

- c) nicht verschmutztes Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt:
Abwasser, das aus Quellen, Brunnen und Drainageeinrichtungen stammt, sowie nicht verschmutztes Kühlwasser in Freispiegleitungen;
- d) Kanalisation:
Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des verschmutzten Abwassers zu Abwasserreinigungsanlagen
- e) Regenabwassersammelkanal:
Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers zu Versickerungsanlagen oder Vorflutern;
- f) Trennsystem:
Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) in einer Kanalisation und das nicht verschmutzte Abwasser (Reinabwasser) in einen Regenabwassersammelkanal abgeleitet wird;
- g) Mischsystem:
Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser (Schmutz- und Reinabwasser) in einer gemeinsamen Leitung abgeleitet wird (Mischabwasser), nicht aber das nicht verschmutzte Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt (Fremdwasser);
- h) Als Eigentümer im Sinne dieses Reglements gelten auch Bauberechtigte und Nutzniesser.
- i) Hauptkanäle:
Hauptkanäle sind öffentliche Kanäle. Sie leiten das Abwasser in die Verbandskanäle oder in ein geeignetes Fließgewässer ab.
- j) Sammelkanäle:
Sammelkanäle sind öffentliche Kanäle. Sie leiten das Abwasser in die Hauptkanäle ab. Die Sammelkanäle gehen nach dem Bau gemäss vertraglicher Abmachung (Quartierplan, Erschliessungsreglement, Richtlinien des Gemeinderates zur Übernahme von Kanalisations- und Meteorwasserleitungen) in das Eigentum der Gemeinde über.
- k) Hausanschlusskanäle:
Hausanschlusskanäle sind private Kanäle. Sie leiten Wasser aus einer oder mehreren Liegenschaften in die Hauptkanäle oder Sammelkanäle ab.
- l) Im Zweifelsfall legt die Gemeinde fest, wie das Eigentum einer Leitung definiert wird.

Artikel 3

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasseranlagen) angeschlossene oder anschliessbare Gebäude und Grundstücke.

Artikel 4

Genereller Entwässerungsplan

¹ Der generelle Entwässerungsplan (GEP) regelt die Abwasserbeseitigung auf dem gesamten Gemeindegebiet.

² Der GEP legt mindestens fest (Art. 5 GSchV):

- a) die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind;

- b) die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist;
- c) die Gebiete, in denen vor der Einleitung von nicht verschmutztem Regen oder Abwasser in oberirdische Gewässer Rückhaltemassnahmen nötig sind;
- d) die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind.

³ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach. Sie erstellt zudem einen Versickerungs- und Retentionskataster. Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

II. BAU DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN ANLAGEN

Artikel 5

Groberschliessung

¹ Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde, die zur Groberschliessung gehören und die ihr Eigentum sind oder werden (Art. 94 und 96 RPBG). Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben des GEP.

a) Erschliessungspflicht

² Die öffentlichen Gemeindeanlagen umfassen:

- a) die zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und Mischabwasser;
- c) die öffentlichen Regenabwassersammelkanäle;
- d) die Kontrollschächte (Einstiegsschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die öffentlichen Kanalisationen und Regenabwassersammelkanäle;
- e) die Abwasserhebeanlagen (Pumpwerke) für die öffentlichen Kanalisationen;
- f) Zentrale Anlagen zur Regenabwasserbehandlung wie Versickerungs-, Retentions- und Behandlungsanlagen.

Artikel 6

b) Vorfinanzierung

¹ Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für ein Gebäude in einem Gebiet ein, dessen Überbauungsgrad den Bau einer öffentlichen Kanalisation nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.

² Die Rückerstattung der Baukosten wird durch Vereinbarung geregelt (Art. 96 Abs. 2 RPBG).

Artikel 7

Feinerschliessung

¹ Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung werden von den Eigentümern gebaut, geändert, betrieben und unterhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu ihren Lasten (Art. 97 RPBG).

² Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung umfassen:

- a) Die Regenabwassersammelkanäle und Kanalisationen für verschmutztes, Misch- und nicht verschmutztes Abwasser, die der Grundstücksentwässerung dienen;

- b) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die privaten Anlagen;
- c) die Versickerungs- und Retentionsanlagen, die der individuellen Grundstücksentwässerung für das nicht verschmutzte Regen- und Abwasser dienen;
- d) die weiteren Anlagen für die Grundstücksentwässerung wie beispielsweise Abwasserhebeanlagen oder Anlagen für die Vorbehandlung des Abwassers.

³ Der Gemeinderat stellt die Überwachung dieser Anlagen sicher.

⁴ Die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Umweltschutz (nachstehend: das Amt), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

⁵ Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstau-bereich öffentlicher Kanalisationen sind mit geeigneten Rückschlagklappen zu versehen. Der Rückstaubereich ist 20cm höher als die Oberkante vom Sammelkanal (Z = 10 Jahre).

Artikel 8

Baubewilligung

Die Erstellung und Änderung von öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen unterstehen dem Baubewilligungsverfahren (Art. 84 und 85 RPBR).

Artikel 9

Ausführung der Arbeiten

Die Entwässerung der Baustellen erfolgt gemäss der SIA- Empfehlung 431.

Artikel 10

Kontrolle der Anschlüsse

¹ Die Gemeinde ordnet bei Abschluss der Arbeiten die Kontrolle der Anschlüsse an.

a) Beim Bau

² Der Eigentümer informiert, noch bevor die Gräben zugeschüttet werden, die Gemeinde über den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Bewilligung die Gräben zuzuschütten wird erteilt, sobald die Arbeiten auf ihre Vorschriftsmässigkeit geprüft wurden und das Ergebnis positiv ist. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so werden sie auf Kosten des Eigentümers erneut ausgehoben. Der Eigentümer reicht bei der Gemeinde einen Anschlussplan gemäss Ausführung ein.

³ Die Schächte und Leitungen bis zum Sammelkanal müssen auf Kosten der Eigentümer durch den Geometer aufgenommen und ins GIS eingetragen werden.

⁴ Die Gemeinde kann zu Lasten des Eigentümers Videokontrollen und Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

⁵ Mit der Kontrolle der Abwasseranlagen oder Ausrüstungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität sind die Eigentümer nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Artikel 11

b) Nach dem Bau

¹ Die Gemeinde hat das Recht, die privaten Anlagen jederzeit zu kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.

² Der Gemeinde ist der Zutritt zu den privaten Anlagen jederzeit gestattet.

III. GRUNDSÄTZE FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG**Artikel 12**Allgemeine
Grundsätze

¹ Verschmutztes Abwasser ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser dürfen nur in Gebieten mit Mischsystem und erst in der Grundstückanschlussleitung zusammengeführt werden.

² Nicht verschmutztes Regenwasser ist versickern zu lassen. Wenn die örtlichen Bedingungen dies nicht erlauben, kann dieses Abwasser unter Einhaltung des GEP in die Regenabwassersammelkanäle oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Wenn die örtlichen Bedingungen weder dessen Versickerung noch dessen Einleitung in die Regenabwassersammelkanäle oder die oberirdischen Gewässer erlauben, darf dieses Abwasser nicht gefasst werden.

Artikel 13Anschluss an die
öffentliche Kanali-
sation

¹ Die Gemeinde legt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die genauen Standorte der Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie der allfälligen Einleitstellen in die oberirdischen Gewässer fest.

² Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die Gewässerschutzgesetzgebung geregelt.

³ Die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amts für Umwelt (AfU) verwirklicht.

⁴ Die Anschlüsse müssen die im GEP der Gemeinde festgelegten Vorgaben einhalten.

⁵ Bei Änderungen der öffentlichen Kanalisation (z.B. Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) weist der Gemeinderat die betroffenen Eigentümer an, den Anschluss spätestens bei der Änderung des Gemeindenetzes entsprechend den Vorgaben des GEP anzupassen. Der Gemeinderat informiert die betroffenen Eigentümer frühzeitig (Art. 18 GewR).

⁶ Die Kosten für die Anpassung der Anschlüsse werden von den Eigentümern getragen.

⁷ Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichem Grund erstellten privaten Anschlüsse gehen ebenfalls zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer oder Nutzniesser zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen.

Artikel 14

¹ Nach dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden die vorher benutzten privaten Abwasserreinigungsanlagen ausser Betrieb gesetzt.

² Diese Arbeiten gehen zu Lasten der Eigentümer, die keinerlei Anspruch auf Entschädigung haben.

Ausserbetriebsetzung der privaten Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen)

IV. BETRIEB UND UNTERHALT**Artikel 15**

¹ Es ist verboten, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe in die Kanalisation einzuleiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Vermengung oder Konzentrierung die Kanalisationen oder Abwasserbehandlungsanlagen beschädigen, deren Funktionsweise beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Sicherheit oder die Hygiene darstellen könnten.

² Es ist insbesondere verboten, Abwässer und Substanzen in die Kanalisation einzuleiten, die nicht den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen, namentlich:

- a) feste und flüssige Abfälle;
- b) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
- c) explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel usw.;
- d) Säuren und Laugen;
- e) Öle, Fette, Emulsionen;
- f) Medikamente;
- g) feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.;
- h) Gase und Dämpfe jeglicher Art;
- i) Gülle, Mistwasser, Silosaft;
- j) Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen);
- k) warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Es ist ausserdem verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation einzuleiten.

Verbot von Einleitungen in die öffentliche Kanalisation

Artikel 16

¹ Die Einleitung von durch industriellen oder gewerblichen Gebrauch verändertes verschmutztes Abwasser und von Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf (nachfolgend: Industrieabwasser) bedarf einer Bewilligung der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD).

² Eine solche Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Inhaber der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage vorgängig bestätigt haben, dass dieses Abwasser den Betrieb ihrer Anlagen weder beeinträchtigt

Bewilligung für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Art. 19 GewR)

tigt noch stört.

³ Die grossen Industrieabwassereinleiter (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) und die Inhaberin oder der Inhaber der Kanalisation und der betroffenen Abwasserreinigungsanlage schliessen vorgängig eine Vereinbarung ab.

Artikel 17

Vorbehandlung

¹ Für verschmutzte Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht genügen, wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer eine entsprechende Vorbehandlung verlangt.

a) Anforderungen

² Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

Artikel 18

b) Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben

¹ Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben wie die Umnutzung der Räumlichkeiten, der Umbau bzw. die Erweiterung von Anlagen oder die Änderung der Produktionsverfahren, die die Gewässer gefährden können, sind nach dem ordentlichen Verfahren baubewilligungspflichtig (Art. 84 RPBR).

² Bei der Inbetriebnahme der Anlagen übermitteln die Betriebe der Gemeinde einen ausführungskonformen Kanalisationsplan.

Artikel 19

Kontrolle der Ausläufe von Industrie- und Gewerbebetrieben

¹ Die Gemeinde und das AfU können die Ausläufe jederzeit auf Kosten des Betreibers analysieren und messen lassen.

² Die Gemeinde kann den Betreiber verpflichten, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Abwasserqualität mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.

³ Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen.

Artikel 20

Schwimmbäder, Jacuzzi usw

¹ Das für die Reinigung mit chemischen Produkten der Filter und Becken verwendete Wasser ist im Trennsystem an die Schmutzabwasserkanalisation oder im Mischsystem an die Mischabwasserkanalisation anzuschliessen.

² Der Inhalt der Schwimmbecken wird wenn möglich versickert oder, falls dies nicht möglich ist, in die Regenabwassersammelkanäle eingeleitet.

³ Die Weisungen des AfU sind zu befolgen.

Artikel 21

Unterhalt der öffentlichen Anlagen auf privaten Grundstücken

¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, die Arbeiten, die für den Unterhalt und die Reparatur der auf ihrem Grundstück sich befindenden öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich sind, zu dulden.

² Sie haben Anrecht auf eine Abfindung, falls diese Arbeiten Schäden zur Folge haben.

Artikel 22

Unterhalt der privaten Anlagen

¹ Der Unterhalt der privaten Anlagen obliegt ihren Eigentümern. Diese müssen alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um die Anlagen in einwandfreiem Betriebszustand zu halten (Reinigung, Videokontrolle usw.).

² Die Inhaber von privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen stellen den Betrieb und die Kontrolle der Anlagen durch Fachpersonal oder durch den Abschluss eines Servicevertrages sicher; der Gemeinde ist eine Kopie des Vertrags zu übermitteln (Art. 22 GewR).

³ In Erwartung einer allfälligen Übernahme durch die Gemeinde werden die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die im Eigentum mehrerer Personen sind, im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümer aufgeteilt.

⁴ Der Gemeinderat kann die Eigentümer dazu verpflichten, die privaten Anlagen auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu bauen, wenn diese aufgrund von Konstruktionsfehlern oder mangelndem Unterhalt die Vorgaben zum Schutz der öffentlichen Hygiene und der Umwelt nicht mehr erfüllen, die Funktionsweise der öffentlichen Kanalisation beeinträchtigen oder Schäden am Eigentum Dritter verursachen.

⁵ Die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die von mehreren Eigentümern genutzt werden, werden im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümer aufgeteilt.

V. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23

Grundsatz

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser aus ihren bebauten oder nicht bebauten Grundstücken zu beteiligen.

² Die finanzielle Beteiligung von grossen Abwassereinleitern (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) wird vorgängig und in Übereinstimmung mit Artikel 19 Abs. 2 GewR in einer Vereinbarung festgelegt.

Artikel 24

Finanzierung

¹ Die Gemeinde finanziert die kommunalen und interkommunalen Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen.

² Sie sorgt dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz dieser Abwasseranlagen mit Gebühren den Verursachern überbunden werden.

³ Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzplan für die Investitionen, der folgende Einnahmen umfasst:

- a) Anschlussgebühr
- b) Vorzugslast
- c) Benutzungsgebühren: Grundgebühr, Betriebsgebühr
- d) Subventionen und andere Beiträge Dritter

⁴ Die Beteiligung der Eigentümer an der Finanzierung des Baus und der Nutzung der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplans oder einer Erschliessung (Detailerschliessung) bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 3 Ziffer a vorgesehenen Gebühren abgezogen

werden.

Artikel 25

¹ Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibung der Schulden und Zinsen) und die späteren Ausgaben für die Werterhaltung der Anlagen aus den Einnahmen gedeckt werden können.

² Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.

³ Sie leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen; der Umfang dieser Zuweisungen ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

Kostendeckung
und Kostenermittlung

Artikel 26

Die jährliche Zuweisung an die Spezialfinanzierungen beträgt mindestens:

- a) 1.25 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserleitungen;
- b) 3 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- c) 2 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke.

Walterhaltung der
Anlagen

Artikel 27

Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die MwSt nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so wird die MwSt auf den steuerbaren Leistungen zusätzlich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Beträgen erhoben.

Mehrwertsteuer
(MwST)

2. Gebühren

a) Anschlussgebühren

Artikel 28

¹ Die Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle, der Sonderbauwerke und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung.

² Die Anschlussgebühr wird separat für verschmutztes Abwasser und für nicht verschmutztes Regen- oder Abwasser erhoben.

Grundsatz

Artikel 29

Der Tarif für die Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser beträgt höchstens CHF 26.00 pro m² gebührenrelevante Fläche.

Anschlussgebühren für verschmutztes Abwasser

Artikel 30

Bauzone

¹ Die gebührenrelevante Fläche wird wie folgt berechnet:

- a) Bauzonen ohne IGZ (Industrie Gewerbezone)
Parzellenfläche x kumulierte Geschossflächenziffer
(Tabelle Anhang 1) der betreffenden Bauzone
- b) IGZ (Industrie Gewerbezone)
Parzellenfläche x Überbauungsziffer (Tabelle Anhang 1) X 2

² Für Parzellen, welche nur teilweise in der Bauzone liegen, wird nur der in der Bauzone liegende Flächenanteil für die Berechnung verwendet.

Artikel 31Ausserhalb der
Bauzone

¹ Die gebührenrelevante Fläche berechnet sich gemäss den nachfolgenden Kriterien:

Gebührenrelevante Fläche kumuliert aus:

- a) Geschossfläche
- b) Fläche gemäss Abs. 3

² Für die Berechnung der Geschossflächen werden alle Flächen gemäss Definition der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) berücksichtigt.

³ Gedeckte Gebäude oder Gebäudeteile, welche nicht unter die Definition laut Abs. 2 fallen, werden als geschlossene Gebäude behandelt und die Fläche analog der Geschossfläche berechnet. Hierfür wird die Grundfläche nach den Richtlinien der Amtlichen Vermessung bestimmt. Diese errechnete Fläche wird mit einem Faktor von 0,5 multipliziert.

⁴ Flächen für Tierhaltung werden mit einem Faktor von 0.5 und Flächen für Futterlager mit einem Faktor von 0.2 multipliziert.

⁵ Pro Fläche wird nur ein Gewichtungsfaktor angewendet.

Artikel 32Landwirtschaftliche
Grundstücke in-
nerhalb und aus-
serhalb der
Bauzone

¹ Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wird die gebührenrelevante Fläche gemäss den Kriterien Art. 31, ausgenommen Abs. 4, berechnet.

² Flächen für Tierhaltung werden mit einem Faktor von 0,5, Lager, Einstellhallen und Futterlager mit einem Faktor von 0.2 multipliziert.

³ Pro Fläche wird nur ein Gewichtungsfaktor angewendet.

Artikel 33Vor Inkrafttreten
dieses Reglements
bebaute Parzellen

Für vor Inkrafttreten dieses Reglements bebaute Parzellen, wird für die zusätzlich erstellte gebührenrelevante Fläche eine Anschlussgebühr verrechnet. Die gebührenrelevante Fläche errechnet sich gemäss Artikel 31, Abs. 2 und 3, respektive Artikel 32.

Artikel 34Wiederaufbau
eines Gebäudes

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brandfall oder Abbruch wird die früher bezahlte gebührenrelevante Fläche angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 10 Jahren begonnen wird.

Artikel 35

Der Tarif für die Anschlussgebühr für nicht verschmutztes Regen- oder Abwasser beträgt höchstens CHF 18.00 pro m² gebührenrelevante Fläche.

Anschlussgebühren für nicht verschmutztes Regen- oder Abwasser

Artikel 36

¹Die gebührenrelevante Fläche wird wie folgt berechnet:

- a) Bauzonen ohne IGZ (Industrie Gewerbezone)
Parzellenfläche x Überbauungsziffer (Tabelle Anhang 1) der betreffenden Bauzone
- b) IGZ (Industrie Gewerbezone)
Parzellenfläche x Überbauungsziffer (Tabelle Anhang 1)

Bauzone

²Für Parzellen, welche nur teilweise in der Bauzone liegen, wird nur der in der Bauzone liegende Flächenanteil für die Berechnung verwendet.

Artikel 37

¹Die gebührenrelevante Fläche wird wie folgt berechnet:

Effektive kumulierte Grundfläche der Gebäude

² Die Grundfläche wird nach den Richtlinien der Amtlichen Vermessung berechnet.

Ausserhalb der Bauzone

Artikel 38

Für vor Inkrafttreten dieses Reglements bebaute Parzellen, wird für die zusätzlich erstellte gebührenrelevante Fläche eine Anschlussgebühr verrechnet. Die gebührenrelevante Fläche errechnet sich gemäss Artikel 37.

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bebaute Parzellen

Artikel 39

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brandfall oder Abbruch wird die früher bezahlte gebührenrelevante Fläche angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 10 Jahren begonnen wird.

Wiederaufbau eines Gebäudes

b) Vorzugslast**Artikel 40**

¹ Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone wird eine Vorzugslast erhoben.

² Sie beträgt höchstens 70 % der Anschlussgebühr gemäss Berechnung Art. 30 und 36.

³ Für Grundstücke in der Zone ZAI (Zone allgemeine Interessen) wird die Vorzugslast nicht erhoben.

⁴ Für vor Inkrafttreten dieses Reglements einzonierte Parzellen wird keine Vorzugslast erhoben.

Vorzugslast (verschmutztes und nicht verschmutztes Regen- und Abwasser)

Artikel 41

a) nach Inkrafttreten dieses Reglements einzonierte Parzellen

¹ Beim Anschluss der Parzelle an die öffentlichen Abwasseranlagen und der Verrechnung der Anschlussgebühr wird die bereits bezahlte Vorzugslast zum effektiv geleisteten Frankenbetrag in Abzug gebracht.

Anrechnung der Vorzugslast

² Die Beträge der Vorzugslast werden nicht verzinst.

b) vor Inkrafttreten dieses Reglements einzonierte Parzellen

³ Die Aufgrund des Reglements betreffend die Ableitung und die Reinigung von Abwässern vom 28. Juni 1985 und Änderung vom 23. September 1991 bezahlten Anschlussgebühren, werden bei der Verrechnung der Anschlussgebühr zinslos in Abzug gebracht.

c) Benutzungsgebühren

Artikel 42

¹ Die Benutzungsgebühren umfassen:

- a) die Grundgebühr;
- b) die Betriebsgebühr.

² Sie werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben.

³ Sie werden jährlich erhoben.

Wiederkehrende
Benutzungsgebühren

Artikel 43

¹ Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der öffentlichen Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, d.h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Abschreibung und Zinsen) gedeckt. Sie trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung.

² Bei angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücken im Bereich öffentlicher Kanalisationen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Der Tarif für die Grundgebühr beträgt höchstens CHF 0.30 pro m² gebührenrelevante Fläche, mindestens jedoch CHF 40.00.

Grundgebühr

Artikel 44

¹ Die gebührenrelevante Fläche wird wie folgt berechnet:

- a) Bauzone ohne ZAI (Zone allgemeinen Interessen)
Parzellenfläche x Gewichtungsziffer der betreffenden Bauzone (Tabelle Anhang 1)
- b) ZAI (Zone allgemeine Interessen)

Für bebaute Grundstücke in der Zone ZAI (Zone allgemeine Interessen) wird die gebührenrelevante Fläche nach den Kriterien Art. 31, Abs. 1, 2 und 3 berechnet.

² Für nicht bebaute Grundstücke in der Zone ZAI (Zone allgemeine Interessen) wird die Gebühr nicht erhoben.

Bauzone

Artikel 45

¹ Die gebührenrelevante Fläche wird wie folgt berechnet:

Effektive kumulierte Grundfläche der Gebäude x Gewichtungsfaktor 2,5

Ausserhalb der
Bauzone

² Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wird die gebührenrelevante Fläche wie folgt berechnet:

Effektive kumulierte Grundfläche der Gebäude x Gewichtungsfaktor 1,5

³ Die Grundfläche wird nach den Richtlinien der Amtlichen Vermessung berechnet.

Artikel 46

¹ Die Grundgebühr gemäss Art. 45 wird um 50% reduziert, wenn entweder nur Schmutzwasser oder nur nicht verschmutztes Regen- und Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

² Für Gebäude respektive Dachflächen, welche nicht über private Leitungen oder Drainagen an die öffentliche Kanalisation oder einen Vorfluter angeschlossen sind, werden keine Grundgebühren für nicht verschmutztes Regen- und Abwasser erhoben.

Reduktion der Grundgebühr ausserhalb der Bauzone

Artikel 47

Die Betriebsgebühr wird nur auf die Menge des abgeleiteten verschmutzten Abwassers in die öffentliche Kanalisation erhoben. Die Gebühr wird ohne spezielle Messung des Abwasseranfalls auf der Basis des Wasserverbrauchs berechnet.

Betriebsgebühr

Artikel 48

¹ Die Betriebsgebühr beträgt höchstens CHF 2.00 pro m³ verbrauchte Wassermenge gemäss Zähler (Lieferant Gemeinde) (= Summe aller Wasserzähler, d.h. Trinkwasser, Meteorwassertank, Quellen, usw.), welche in die öffentlichen Kanalisationsanlagen abgeleitet wird. ² Wer das Wasser nicht oder nur teilweise (z.B. Regenwassernutzung) aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, es jedoch in die öffentliche Kanalisation ableitet, hat die zur Ermittlung des gesamten Wasserbrauchs erforderlichen Wasserzähler (Lieferant Gemeinde), auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Gemeinde einbauen zu lassen. Falls nicht der gesamte Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt wird, bestimmt der Gemeinderat auf Grund gleichwertiger Situationen einen minimalen Verbrauch pro Einwohner.. Bei Streitfällen kann er eine Mengenmessung zulasten des Benutzers anordnen.

³ Die Betriebsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

Betriebsgebühr

a) Allgemeine Gebühr

Artikel 49

¹ Anstelle der in Artikel 48 vorgesehenen allgemeinen Betriebsgebühr kann der Gemeinderat für die Einleitung in grosser Menge von industriell oder gewerblich verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erheben.

Dies betrifft Betriebe, welche aufgrund der Erhebungen des Gewerbe- und Industrieabwasserkatasters allein mehr als 5% des gesamten Schmutzabwasseranfalls und oder der Schmutzfracht verursachen, welche in der zentralen Abwasserreinigungsanlage des ARA-Verbands behandelt werden, deren Belastung grösser als 300 EW ist oder deren Wasserverbrauch grösser als 20'000 m³/Jahr ist. Diese Betriebe müssen eine Messvorrichtung zur Erhebung des Abwasseranfalls erstellen.

b) Sondergebühr

² Die Höhe der Sondergebühr wird auf der Grundlage des Verschmutzungsgrads des Schmutzabwassers und der tatsächlich abgegebenen Schmutzabwassermenge festgelegt.

Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für häusliches Schmutzabwasser normalerweise angenommenen Mittelwert gemäss VSA/FES Richtlinie.

Diese Berechnung ergibt einen gewichteten Verschmutzungsfaktor. Die Sondergebühr berechnet sich aus dem Produkt des Abwasseranfalls und der mit dem Verschmutzungsfaktor gewichteten Betriebsgebühr.

³ Bei Streitfällen kann der Gemeinderat vom betreffenden Unternehmen Analysen zur Feststellung der Verschmutzung verlangen. Sollte die öffentliche Abwasseranlage durch einen ausserordentlichen Vorfall belastetes Abwasser aufnehmen (Brand, Störfall, Betriebsstörung u.Ä.), so wird eine Sondergebühr nach analogem Vorgehen erhoben und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Artikel 50

Übertragung der
Zuständigkeit

Für die Bestimmungen in diesem Kapitel mit Angaben der maximalen Gebührenhöhe legt der Gemeinderat die Gebührenhöhe in einem Abwassertarif fest.

Die Geschossflächenziffer und Überbauungsziffer in der Gewichtungstabelle (Anhang 1) werden durch den Gemeinderat gemäss dem jeweilig gültigen Bau- und Planungsreglement angepasst.

3. Modalitäten der Gebührenerhebung

Artikel 51

Erhebung

a) Fälligkeit Anschlussgebühr;

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bewilligung und wird mit Baubeginn fällig.

b) Fälligkeit Vorzugslast;

Die Vorzugslast wird fällig, sobald der Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz möglich ist.

c) Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr und Betriebsgebühr

¹ Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Bei unvollständigem Jahr wird die jährliche Grundgebühr anteilmässig verrechnet.

² Die jährliche Abrechnung der Betriebsgebühr erfolgt aufgrund des Zählerstandes.

Artikel 52

Schuldner

¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.

² Die Vorzugslast schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der anschliessbaren Liegenschaft ist.

³ Die jährliche Grund- und Betriebsgebühr schuldet der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

Artikel 53

Der Gemeinderat kann einem Schuldner auf Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

Zahlungserleichterung

VI. VERZUGSZINSEN UND RECHTSMITTEL**Artikel 54**

Sämtliche nicht fristgerecht bezahlte Gebühren werden zu dem für die Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen anwendbaren Verzugszinssatz verzinst.

Verzugszinsen

Artikel 55

¹ Einsprachen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden.

Rechtsmittel

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 56**

Das Reglement vom 28. Juni 1985 und die Änderung vom 23. September 1991 betreffend die Ableitung und Reinigung von Abwässern werden aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 57

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) am 1. Januar nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Artikel 58

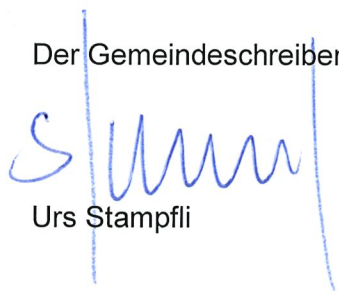
Sämtliche Änderungen am vorliegenden Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser müssen durch die Gemeindeversammlung verabschiedet und durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt werden.

Revision

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 20. April 2018

Änderungen genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2022

Der Gemeindeschreiber:


Urs Stampfli

Der Ammann:


Hubert Schafer

Von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am 2. Juli 2018

Änderungen von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am 15. MRZ. 2023


Jean-François Stelen
Staatsrat, Direktor



Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten
Art. 10, Abs. 3	eingefügt	02.12.2022	01.01.2023
Art. 43, Abs. 2	geändert	02.12.2022	01.01.2023
Art. 46, Abs. 2	eingefügt	02.12.2022	01.01.2023
Art. 48, Abs. 1	geändert	02.12.2022	01.01.2023
Art. 48, Abs. 2	geändert	02.12.2022	01.01.2023
Art. 51 c) Abs. 1	gelöscht	02.12.2022	01.01.2023

Anhang 1:

Gewichtungstabelle:

Tabelle der Faktoren zur Berechnung der Gewichtungsziffer (GZ)

Zonen		GFZ ¹	Zuschläge	Kumulierte GFZ	ÜZ	ZF	GZ
KZ	Kernzone	1.3	0.2	1.5	0.6	1.1	1.45
WS	Wohnzone schwacher Dichte	1	0.2	1.2	0.35	1	1
WM	Wohnzone mittlerer Dichte	1.1	0.3	1.4	0.35	1	1.1
WH	Wohnzone hoher Dichte	1.3	0.3	1.6	0.35	1.1	1.45
MZ I	Mischzone	1.1	0.3	1.4	0.4	0.9	1
MZ II	Mischzone	1.1	0.3	1.4	0.4	0.9	1
MZ III	Mischzone	1.3	0.3	1.6	0.4	1	1.3
MZ IV	Mischzone	1.1	0.3	1.4	0.4	0.9	1
IGZ	Industrie- und Gewerbezone				0.65	1.5	1
ZAI 1	Zone allgemeine Interessen	1.5	0.3	1.8	0.6		
ZAI 2	Zone allgemeine Interessen	1.5	0.3	1.8	0.6		

¹maximale Geschossflächenziffer ohne Zuschlag gemäss Bau- und Planungsreglement

GFZ Geschossflächenziffer
ÜZ Überbauungsziffer
ZF Zonenfaktor
GZ Gewichtungsziffer

Gewichtungsziffer zur Berechnung der Grundgebühren

Bauzone ausser IGZ $GZ = GFZ \times ZF$

IGZ $GZ = ÜZ \times ZF$

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 20. April 2018

Der Gemeindeschreiber:



Urs Stampfli

Der Amman:



Hubert Schafer